

# RS UVS Kärnten 2004/03/11 KUVS- 1970/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.2004

## **Rechtssatz**

§ 23 Abs. 3 Z 1 (erster Halbsatz) FSG insbesondere die in Rede stehende Wendung "während mindestens sechs Monaten aufhielt", allein bringt nicht explizit zum Ausdruck, dass es sich - betrachtet vom Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung - um einen durchgehenden sechsmonatigen Aufenthalt handeln

müsse. Dass die in Rede stehende Wendung das Erfordernis eines durchgehenden sechsmonatigen Aufenthaltes zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen

Lenkberechtigung umschreibt, ergibt sich zwar nicht aus einer Auslegung nach dem Wortsinn, wohl aber nach der Systematik der Bestimmung. Hielte man die Auffassung der belangten Behörde, es sei ein durchgehender Aufenthalt im Ausland

von sechs Monaten erforderlich, für falsch, so käme man zu dem von der Beschwerdeführerin präferierten Auslegungsergebnis, wonach zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung bereits zurückliegende, nicht

notwendigerweise zusammenhängende Aufenthalte, dann ausreichend wären, wenn die Summe der Dauer dieser Aufenthalte wenigstens sechs Monate beträgt. Das von

der Beschwerdeführerin angebotene Auslegungsergebnis hätte - lege non

distinguite - zur Konsequenz, dass auch beliebig weit zurückreichende Aufenthalte

zusammengezählt werden dürften. Eine solche Auslegung stünde mit der aus den Gesetzesmaterialien zu § 23 Abs. 3 Z 1 der Stamfassung des Führerscheingesetzes, auf den die in Rede stehende Wendung zurückgeht, hervorleuchtenden Absicht in einem Widerspruch, wonach mit dieser Regelung der so genannte "Führerscheintourismus" verhindert werden sollte (vgl. die RV 714 BlgNR 20. GP, 42 f). Gegen die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin spricht weiters, dass die in Rede stehende Wendung, anders als etwa der in § 23 Abs. 3 Z 1 FSG mehrfach bezogene § 5 Abs. 2 dritter Satz FSG, keine Dauer eines Aufenthalts während eines bestimmten Zeitraumes (wie z.B. eines Jahres in § 5 Abs. 2 dritter Satz FSG) erfordert. Auf einen "sechsmonatigen Aufenthalt" in den USA käme es allerdings dann nicht an, wenn die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung ihren Hauptwohnsitz in den USA gehabt hätte, was vorliegend nach dem zu beurteilenden Sachverhalt nicht der Fall war.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.9.2004, Zahl:

2004/11/0113-3, womit die Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 11.3.2004,

Zahl: KUVS-1970/6/2003, betreffend Erteilung (Umschreibung) einer Lenkberechtigung, als unbegründet abgewiesen wurde.

## **Schlagworte**

Führerschein, amerikanischer Führerschein, Umschreibung eines amerikanischen Führerscheines, sechsmonatiger Aufenthalt, USA- Aufenthalt, ausländische Lenkberechtigung, Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)